

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

VL Stavo 32/2024

Fachbereich	Finanzen
Fachdienst	Steuern / Grundbesitzabgaben
Sachbearbeiter/in	Frau Sauber
Datum	18.09.2024

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	23.09.2024
Haupt - und Finanzausschuss	02.10.2024
Stadtverordnetenversammlung	10.10.2024

Betreff:

**Anpassung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B anlässlich der Grundsteuerreform und Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer zum 1. Januar 2025
hier: Erlass einer Hebesatzsatzung**

Anlage(n):

1. Hebesatzsatzung 2025

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die beigefügte Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer – Hebesatzsatzung-.

Begründung:

Mit der Grundsteuerreform wurden zum 1. Januar 2022 für alle Grundstücke neue Grundsteuermessbeträge für Zwecke der Grundsteuer ermittelt. Diese Messbeträge sind ab 1. Januar 2025 erstmalig für die Erhebung der Grundsteuer zu berücksichtigen. Neu ist, dass Wohnteile, die bisher unter der Grundsteuer A erfasst wurden nunmehr zur Grundsteuer B gehören.

Die Grundsteuer wurde im Einklang mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts neu geregelt und sollte nach dem Willen von Bund und Ländern aufkommensneutral sein. Das bedeutet, dass sich das Aufkommen durch die Rechtsänderungen weder erhöhen noch verringern soll. Das heißt nicht, dass die Grundsteuer für den einzelnen Steuerpflichtigen belastungsneutral sein muss.

Inzwischen sind 96 % der Neufestsetzungen erfolgt. Das Volumen der Steuermessbeträge hat sich nach derzeitiger Berechnung um das 1,83-fache erhöht. Auf dieser Grundlage wurde vom HMdF am 5. Juni 2024 eine Hebesatz-Empfehlung gegeben. Diese sieht für die Stadt Hessisch Lichtenau für die Grundsteuer A einen Hebesatz von 263,81 v.H. und für die Grundsteuer B einen Hebesatz von 322,49 v.H. vor. Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat in diesem Zusammenhang jedoch darauf hingewiesen, dass in Einzelfällen noch Abweichungen beim tatsächlichen Messbetragsvolumen eintreten können und die Städte und Gemeinden die Ergebnisse mit den vorliegenden Messbetragsdaten auf Plausibilität überprüfen sollten.

Nach unseren Berechnungen wird die Aufkommensneutralität mit einem Hebesatz von 280 v.H. für die Grundsteuer A und von 340 v.H. für die Grundsteuer B gewahrt.

Angesichts des Mehrbedarfs in einzelnen Budgets zeichnen sich erhebliche Fehlbeträge im Haushaltsjahr 2025 und Folgejahren ab, sodass auch der Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 400 v.H. erhöht werden sollte. Zuletzt wurde der Hebesatz in 2013 ab 1. Januar 2014 auf 390 v.H. angehoben.

Mit dieser Erhöhung ist für Einzelunternehmer und Gesellschafter einer Personengesellschaft keine weitere Belastung gegeben, da sie die Steuer auf ihre Einkommensteuer anrechnen lassen können (§ 35 EStG). Die Anrechnung erfolgt durch Abzug des 4-fachen Gewerbesteuerermessbetrages. Dadurch ergibt sich eine vollständige Entlastung von der Gewerbesteuer bei einem Hebesatz von 400 v.H.. Kapitalgesellschaften werden seither über einen günstigeren Steuersatz gleichgestellt.